

Eine *zweite Möglichkeit* besteht in der *Amtshaftung*. Führt ein Realakt zu einem Vermögensschaden, so sieht das Amtshaftungsgesetz²⁰ eine Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast vor. Damit ist es immerhin möglich, die vermögensrechtliche Seite von Realakten der Rechtspflege zuzuführen. Das Obergericht als erste Klageinstanz hat sich dabei auch über die Widerrechtlichkeit des Realaktes auszusprechen. Im Fall einer Gutheissung der Klage erhält der Kläger dadurch zumindest auch die moralische Befriedigung, dass der Realakt als rechtswidrige Handlung des Staates qualifiziert worden ist. Der Amtshaftungsprozess ist dann zum Verwaltungsbeschwerdeverfahren subsidiär, wenn dieses den Schaden hätte abwenden können²¹. Dies bedeutet, dass zunächst der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten ist, um eine drohende Schädigung zu verhindern.

Die *dritte Möglichkeit* eines Rechtsschutzes gegen Realakte könnte die *Aufsichtsbeschwerde* an die Regierung oder an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz bieten²². Bei diesem Rechtsbehelf kann das "ungebührliche Benehmen bei der Ausübung von Amtshandlungen" gerügt werden. Die Praxis ist allerdings nicht konsistent, zum Teil wird die Aufsichtsbeschwerde nur gegen Verfügungen zugelassen²³. Würde die Aufsichtsbeschwerde auch gegen Realakte ermöglicht, so könnten davon Betroffene das Vorgehen beim Tathandeln beanstanden. Den Aufsichtsbehörden kommen damit Vorfälle zu Gehör. Ist eine Beschwerde gerechtfertigt, so können sie auf dem Weg von Dienstanweisungen und Aufsichtsmassnahmen Abhilfe schaffen.

In letzter Instanz können die Entscheide über Verfügungen oder Aufsichtsbeschwerden betreffend Realakte beim Staatsgerichtshof wegen Verletzung der Grundrechte angefochten werden²⁴.

Obwohl es gegen Realakte kein direktes Rechtsmittel gibt, wie etwa in Österreich²⁵, ist der Betroffene dem tatsächlichen Verwaltungs-

²⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 1 und 5 des Gesetzes vom 22.9.1966 über die Amtshaftung (AHG), LR 170.32. Beispiel: OG 397/81-17, Beschluss vom 17.10.1983, LES 1985, S. 50 ff.

²¹ Vgl. Art. 5 Abs. 1 AHG. Die schweizerische Rechtslage ist in diesem Punkt ähnlich, vgl. Andreas Kley, Besprechung des nicht veröffentlichten Bundesgerichtsurteils vom 23.2.1993, AJP 1994, S. 91 ff.; GVP 1996 Nr. 4.

²² Vgl. Art. 93 lit. a LV betreffend die Regierung und Art. 23 LVG, vgl. S. 280 ff.

²³ Vgl. z.B. VBI 1996/4, Entscheidung vom 3.4.1996, LES 1996, S. 138 (140).

²⁴ Vgl. Art. 19 und 23 StGHG und dazu Batliner, Rechtsordnung, S. 156.

²⁵ In Österreich gilt der Realakt zusammen mit dem "Bescheid" als ein anfechtbarer Verwaltungsakt, vgl. Adamovich/Funk, S. 256, 266; Walter/Mayer Nr. 388.